

## **ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Fremdenbeherbergung; Privatzimmervermietung - AH1001.18**

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges von Abschnitt B, Z. 11 der dem Vertrag zugrunde liegenden EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden EHVB, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;

Aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die im Folgenden genannten Bausteine:

### **1. VERLUST ODER ABHANDENKOMMEN EINGEBRACHTER SACHEN, AUSGENOMMEN KRAFT- UND WASSERFAHRZEUGE**

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge.
- 1.2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung, dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste.
- 1.3. Abweichend von Art 7.10.4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an oder mit diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Beförderung durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute entstehen.
- 1.4. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1, 2 und 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
  - 1.4.1. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
  - 1.4.2. durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, daß Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hiefür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.
- 1.5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Schäden aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.
- 1.6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 1.7. Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Versicherungsfall den, auf der Police angeführten Selbstbehalt.

### **2. FREMDENBEHERBERGUNG; KRAFTFAHRZEUGE, ANHÄNGER UND WASSERFAHRZEUGE**

- 2.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1. der dem Vertrag zugrunde liegenden EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
  - in betriebseigenen Garagen,
  - auf betriebseigenen Parkplätzen oder
  - auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
- 2.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1.:  
Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2. der dem Vertrag zugrunde liegenden EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Punkte 3.1 und 3.2 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch
  - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
  - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
  - Diebstahl oder Raub.
- 2.3. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 2.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
  - innere Betriebs- und Bruchschäden;
  - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
  - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 2.5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 3 % davon.
- 2.6. Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Versicherungsfall den, auf der Police angeführten Selbstbehalt.